

Rechtliche Analyse: Verwirkung von Zugewinnansprüchen nach § 1381 BGB

Rechtsgebiet: Familienrecht - Zugewinnausgleich

Datum: August 2025

Zusammenfassung

Die vorliegende rechtliche Analyse untersucht die Möglichkeit einer Verwirkung des Zugewinnanspruchs der Ehefrau in Höhe von 200.000 € nach § 1381 BGB aufgrund von Verschleierung und Verschweigen von Vermögen. Basierend auf dem mitgeteilten Sachverhalt und der aktuellen Rechtsprechung bestehen erhebliche Indizien für eine grobe Unbilligkeit im Sinne des § 1381 BGB, die eine vollständige oder teilweise Verwirkung des Zugewinnanspruchs rechtfertigen könnte.

Inhaltsverzeichnis

- [1. Sachverhalt](#)
- [2. Rechtliche Grundlagen](#)
- [3. Rechtsprechungsanalyse](#)
- [4. Anwendung auf den vorliegenden Fall](#)
- [5. Bewertung der Verwirkungsvoraussetzungen](#)
- [6. Fazit und Handlungsempfehlungen](#)
- [7. Quellenverzeichnis](#)

1. Sachverhalt

1.1 Persönliche Verhältnisse

Der Ehemann und die Ehefrau schlossen im Oktober 2007 die Ehe im gesetzlichen Güterstand. Es handelt sich um die zweite Ehe des Ehemanns, der bereits bei der Eheschließung berentet war. Aus der Ehe ging ein gemeinsames Kind hervor. Die Eheleute leben seit März 2024 getrennt und sind seit September 2024 räumlich getrennt. Die Ehefrau wohnt mit dem gemeinsamen Sohn im Nachbarort.

1.2 Vermögensverhältnisse bei Eheschließung

Der Ehemann verfügte bereits bei der Eheschließung über ein größeres Vorvermögen, bestehend aus mehreren Immobilien und Geldvermögen, das aus eigener Arbeit und Erbschaften stammte. Das Ehepaar bewohnte ein eigenes Wohnhaus von 200 qm (Baujahr 1982) mit Einliegerwohnung. Die Ehefrau betreibt seit 2010 ein eigenes Kleingewerbe für traditionelle Thaimassage im gemeinsamen Wohnhaus.

1.3 Aktuelle Vermögenssituation und streitige Punkte

1.3.1 Vermögen des Ehemanns

Das aktuelle Vermögen des Ehemanns ist nach seinen Angaben vollständig aus dem Übergang seines Vorvermögens und weiteren Erbschaften entstanden. Er behauptet, der einzige zu sein, der während der Ehe Zugewinn angehäuft hat.

1.3.2 Vermögen der Ehefrau - Verschleierung und Verschweigen

Die Vermögenssituation der Ehefrau weist mehrere problematische Aspekte auf, die für eine Verwirkung des Zugewinnanspruchs relevant sind:

Vermögen in Thailand: Die Ehefrau verfügt nach Angaben des Ehemanns über Vermögen in Thailand, das "weit größer als 100.000 €" ist. Dieses Vermögen wurde bislang nicht offengelegt oder in die Zugewinnberechnung einbezogen.

Wohnhaus in Thailand: Vor drei Jahren ließ die Ehefrau gegen den ausdrücklichen Willen ihres Ehemanns ein Wohnhaus in Thailand errichten. Diese Investition erfolgte ohne Einverständnis und wurde dem Ehemann verschwiegen oder gegen seinen Willen durchgeführt.

Veruntreuter Anlagebetrag: Ein Anlagebetrag von etwa 10.000 € in Thailand wurde nach Angaben des Ehemanns von seiner Ehefrau veruntreut. Nachfragen zu diesem Betrag laufen seit Monaten ins Leere, was auf eine bewusste Verschleierung hindeutet.

1.3.3 Gemeinsames Vermögen

Das Ehepaar erwarb 2015 eine Pflegeimmobilie in der Nähe von Frankfurt mit einem aktuellen Wert von 100.000 € nach Abzug der Schulden. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten musste der Ehemann die Zwangsversteigerung beantragen. Der Gutachtertermin ist für September 2025 angesetzt.

1.4 Aktuelle Forderung und treuwidriges Verhalten

Die Ehefrau fordert von ihrem Ehemann einen Zugewinnausgleich in Höhe von 200.000 €, zahlbar bis August 2025. Der Ehemann ist der festen Überzeugung, dass seine Ehefrau die

einzigste ist, die während der Ehe tatsächlich Zugewinn erwirtschaftet hat, dieser jedoch verschleiert wird.

Zusätzlich zu den vermögensrechtlichen Aspekten zeigt die Ehefrau nach Darstellung des Ehemanns ein treuwidriges Verhalten, indem sie den gemeinsamen Sohn als "Waffe" gegen ihn einsetzt und jegliche Erziehungsgespräche ablehnt. Dieses Verhalten belastet den Ehemann psychisch erheblich und stellt eine zusätzliche Dimension des treuwidrigen Verhaltens dar.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 § 1381 BGB - Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit

§ 1381 BGB stellt das zentrale Korrektiv gegen eine schematische und starre Berechnung des Zugewinnausgleichs dar [1]. Die Vorschrift lautet:

(1) Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre. (2) Grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat.

2.2 Rechtliche Einordnung und Abgrenzung

§ 1381 BGB ist nach herrschender Meinung nicht geeignet, die vom Gesetz gewollte Schematisierung des Zugewinns außer Kraft zu setzen, sondern dient lediglich als Billigkeitskorrektiv in Ausnahmefällen [1]. Die Vorschrift gleicht in ihrer Grundstruktur dem § 1579 BGB (Unterhalt) und § 27 VersAusglG (Versorgungsausgleich). Da es sich um eine Spezialvorschrift handelt, ist der allgemeine Verwirkungsgedanke des § 242 BGB nicht heranzuziehen [1].

Ein wesentlicher Unterschied zum Unterhaltsrecht besteht darin, dass grobe Unbilligkeit bei § 1381 BGB eine höhere Hürde darstellt als bei § 1579 BGB. Die Vorschrift ist daher strenger und enger auszulegen als im Unterhaltsrecht [1].

2.3 Voraussetzungen der groben Unbilligkeit

2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die grobe Unbilligkeit darf nicht nur vorübergehend zu bejahen sein, weil andernfalls die Möglichkeit der Stundung nach § 1382 BGB besteht [2]. Maßstab für die Billigkeitskorrektur ist die idealgerechte Durchführung des Zugewinnausgleichs auf der Grundlage des vom Gesetz angenommenen Grundmusters [2].

2.3.2 Schuldhaftes Verhalten

Bei der Verletzung wirtschaftlicher Verpflichtungen ist stets schuldhaftes Handeln Voraussetzung für die Annahme grober Unbilligkeit, wobei der konkrete Sorgfaltsmaßstab des § 1359 BGB heranzuziehen ist [2]. Die Pflichtverletzung muss nicht unentschuldig im Sinne von unverzeihlich sein. Bei anderen als wirtschaftlichen Gründen fordert die Norm dagegen nicht stets schuldhaftes Verhalten [2].

2.3.3 Dauer der Pflichtverletzungen

Die Pflichtwidrigkeiten müssen länger andauern. Hinsichtlich des Zeitraums ist auf die Dauer der Ehe oder des Güterstandes abzustellen. Je länger die Ehe dauert, desto höher sind die Anforderungen an die Dauer der Pflichtverletzungen [2].

2.4 Illoyale Vermögensminderungen nach § 1375 II BGB

Ein wichtiger Aspekt für die Beurteilung der groben Unbilligkeit sind illoyale Vermögensminderungen nach § 1375 II BGB. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind solche Vermögensminderungen dem Endvermögen des Ehegatten hinzuzurechnen, der sie getätigt hat [3]. Dies führt dazu, dass sich sein in der Ehezeit erwirtschafteter Zugewinn vergrößert und er einem höheren Zugewinnausgleichsanspruch ausgesetzt ist.

2.4.1 Tatbestände illoyaler Vermögensminderungen

Nach § 1375 II BGB ist eine Vermögensminderung nur dann illoyal, wenn es sich handelt um:

1. **Unentgeltliche Zuwendungen, die nicht Anstandsschenkung sind** (§ 1375 II Nr. 1 BGB)
2. **Verschwendung** (§ 1375 II Nr. 2 BGB)
3. **Vermögensminderung mit Benachteiligungsabsicht** (§ 1375 II Nr. 3 BGB)

2.4.2 Vermögensverschleierung als besondere Form

Neben den klassischen Fällen illoyaler Vermögensminderungen stellt die Verschleierung von Vermögen eine besondere Problematik dar. Typische Methoden der illoyalen Vermögensverschiebung umfassen [4]:

- **Übertragung von Vermögenswerten auf Dritte** (Freunde, Verwandte)
- **Vermögensverschleierung** durch Verstecken von Bargeld, Nutzung von Offshore-Konten oder Nichtdeklarieren von Vermögenswerten
- **Künstliche Schulden** durch fingierte Darlehensverträge
- **Abwertungen und verlustbringende Geschäfte** (Verkauf unter Marktwert)

- **Vermögensverlagerungen ins Ausland** (ausländische Bankkonten, Investitionen in ausländische Immobilien)

2.5 Auskunftspflicht und Schutzmaßnahmen

Beide Ehegatten sind verpflichtet, über ihr Vermögen umfassend Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist zu erteilen zum Anfangsvermögen, Endvermögen und über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung [4]. Hat sich zwischen Trennung und Zustellung der Scheidungsantragschrift das Vermögen vermindert, muss der Ehegatte dafür eine plausible Erklärung liefern. Gelingt ihm das nicht, wird zu dessen Lasten für die Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs das höhere Trennungvermögen zugrunde gelegt [3].

3. Rechtsprechungsanalyse

3.1 Grundsätze der Rechtsprechung zu § 1381 BGB

3.1.1 BGH-Rechtsprechung zu persönlichen Eheverfehlungen

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat bereits 1980 festgestellt, dass persönliche schwere Eheverfehlungen zum Wegfall des Zugewinns führen können, allerdings nur dann, wenn es sich um langjährige Verfehlungen handelt und die Gewährung des Ausgleichsanspruchs dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde [1].

Der BGH stellte jedoch auch klar, dass der Zugewinn während eines lange dauernden Getrenntlebens allein noch kein Ausschlussgrund ist [1]. Dies zeigt, dass die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Annahme grober Unbilligkeit stellt.

3.1.2 Maßstab für grobe Unbilligkeit

Nach der Rechtsprechung ist der Maßstab für die Billigkeitskorrektur die idealgerechte Durchführung des Zugewinnausgleichs auf der Grundlage des vom Gesetz angenommenen Grundmusters [2]. Grobe Unbilligkeit ist daher nicht gegeben, wenn:

- Ein Ehegatte Vermögen nur durch seine besondere Tüchtigkeit erworben hat
- Dem Vermögenserwerb jegliche innere Beziehung zur ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt
- Innerhalb der Trennungszeit eine Wertsteigerung der Immobilie eines Ehegatten eintritt

3.2 Rechtsprechung zu Vermögensverschleierung und treuwidrigem Verhalten

3.2.1 OLG Zweibrücken: Billigkeitseinrede bei Unterschlagungshandlungen

Ein besonders relevantes Urteil für den vorliegenden Fall ist die Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 28.09.2018 (Az.: 2 UF 34/18) [5]. In diesem Fall ging es um die Billigkeitseinrede wegen Unterschlagungshandlungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs.

Sachverhalt des OLG-Urteils:

- Die Antragsgegnerin hatte die Einrede des § 1381 BGB erhoben
- Es ging um einen Ferrari im Wert von 200.000 €, der im Endvermögen der Antragsgegnerin berücksichtigt werden sollte
- Der Antragsteller hatte außerdem Überweisungen und Abhebungen vom Konto der Antragsgegnerin ohne deren Einverständnis über insgesamt 85.500 € vorgenommen

Entscheidung des Gerichts:

Das Familiengericht stellte fest, dass ein Ausgleich grob unbillig sei und in unerträglicher Weise widerspreche, weil:

"Der Antragsteller hatte sich einerseits den wirtschaftlichen Wert des Ferrari eigenmächtig zugeeignet, andererseits gründete er seinen güterrechtlichen Anspruch gerade auf den im Endvermögen zu berücksichtigenden Pkw. Dies sei treuwidrig und widersprüchlich." [5]

Auch bezüglich der unberechtigten Abhebungen stellte das Gericht fest, dass ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Unbilligkeit gemäß § 1381 BGB gegeben sei [5].

3.2.2 Grundsätze zu treuwidrigem Verhalten

Aus der Rechtsprechung lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

Treuwidrigkeit und Widersprüchlichkeit: Wenn ein Ehegatte sich einerseits Vermögenswerte eigenmächtig zueignet und andererseits seinen güterrechtlichen Anspruch gerade auf diese Vermögenswerte stützt, liegt ein treuwidriges und widersprüchliches Verhalten vor, das die Anwendung des § 1381 BGB rechtfertigt [5].

Eigenmächtige Vermögensverfügungen: Unberechtigte Abhebungen und Überweisungen ohne Einverständnis des anderen Ehegatten können ein Leistungsverweigerungsrecht wegen grober Unbilligkeit begründen [5].

3.3 Rechtsprechung zu Auslandsvermögen

3.3.1 Grundsätze zur Berücksichtigung von Auslandsvermögen

Das Auslandsvermögen eines Partners wird bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs grundsätzlich der vollen Höhe nach berücksichtigt [6]. Bei Auslandsvermögen ergeben sich

jedoch besondere Herausforderungen hinsichtlich der Bewertung und Durchsetzbarkeit [7].

3.3.2 Verschleierung von Auslandsvermögen

Besonders problematisch ist die Verschleierung von Auslandsvermögen, da:

- Die Aufdeckung und Bewertung erschwert ist
- Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland kompliziert sind
- Die Auskunftspflicht oft umgangen wird

Wenn ein Ehegatte Vermögenswerte ins Ausland transferiert, um sie dem Zugriff des Zugewinnausgleichs zu entziehen, kann dies als illoyale Vermögensverschiebung mit Benachteiligungsabsicht gewertet werden [4].

3.4 Beweislast und Darlegungslast

3.4.1 Grundsätze der Beweislast

Nach der Rechtsprechung trägt grundsätzlich derjenige die Beweislast, der sich auf die grobe Unbilligkeit beruft. Im Fall des OLG Zweibrücken wurde jedoch klargestellt:

"Die Antragsgegnerin trage die Beweislast dafür, dass der Zugewinnausgleich gem. § 1381 BGB oder § 242 BGB aus Billigkeitsgründen nicht stattfindet." [5]

3.4.2 Darlegung illoyaler Vermögensminderungen

Der Tatbestand einer illoyalen Vermögensminderung ist nur dann schlüssig dargelegt, wenn der in Rede stehende Betrag nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung oder zur Deckung des Lebensbedarfs verwendet wurde [8].

3.5 Rechtsprechung zu Verschweigen und Auskunftsverweigerung

3.5.1 Folgen der Auskunftsverweigerung

Verschweigt der auskunftspflichtige Ex-Partner im Hinblick auf den Zugewinnausgleich Vermögenswerte, riskiert er den Vorwurf des Betrugs oder der Untreue [9]. Dies kann nicht nur strafrechtliche Konsequenzen haben, sondern auch zivilrechtlich zur Anwendung des § 1381 BGB führen.

3.5.2 Treuwidriges Verschweigen

Die Rechtsprechung hat in verschiedenen Fällen treuwidriges Verschweigen als Grund für die Anwendung von Billigkeitsklauseln anerkannt. Wenn Nachfragen zu Vermögenswerten

"ins Leere laufen", wie im vorliegenden Fall bezüglich der 10.000 € in Thailand, kann dies als bewusste Verschleierung gewertet werden.

4. Anwendung auf den vorliegenden Fall

4.1 Prüfung der Voraussetzungen des § 1381 BGB

4.1.1 Vorliegen einer Ausgleichsforderung

Zunächst ist festzustellen, dass die Ehefrau eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 200.000 € geltend macht. Diese Forderung bildet die Grundlage für die Prüfung einer möglichen Leistungsverweigerung nach § 1381 BGB.

4.1.2 Grobe Unbilligkeit nach den Umständen des Falls

Die entscheidende Frage ist, ob der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des vorliegenden Falls grob unbillig wäre. Hierfür sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

4.2 Verschleierung und Verschweigen von Vermögen

4.2.1 Vermögen in Thailand - Systematische Verschleierung

Der gravierendste Aspekt des vorliegenden Falls ist die systematische Verschleierung von Vermögen in Thailand durch die Ehefrau. Nach den Angaben des Ehemanns verfügt sie über Vermögen in Thailand, das "weit größer als 100.000 €" ist. Dieses Vermögen wurde bislang nicht offengelegt und nicht in die Zugewinnberechnung einbezogen.

Rechtliche Bewertung:

Diese Verschleierung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Auskunftspflicht dar und kann als illoyale Vermögensverschiebung mit Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 1375 II Nr. 3 BGB gewertet werden [4]. Die bewusste Nichtoffenlegung von Vermögenswerten zum Nachteil des Ehegatten erfüllt den Tatbestand der Benachteiligungsabsicht.

Parallele zur Rechtsprechung:

Ähnlich wie im Fall des OLG Zweibrücken [5] liegt hier ein treuwidriges und widersprüchliches Verhalten vor: Die Ehefrau verschleiert einerseits ihr eigenes Vermögen in Thailand und fordert andererseits von ihrem Ehemann einen Zugewinnausgleich in Höhe von 200.000 €. Diese Konstellation ist mit dem Ferrari-Fall vergleichbar, in dem das Gericht feststellte, dass es "treuwidrig und widersprüchlich" sei, wenn jemand sich Vermögenswerte zueignet und gleichzeitig güterrechtliche Ansprüche geltend macht.

4.2.2 Wohnhaus in Thailand - Vermögensverlagerung gegen den Willen des Ehegatten

Das vor drei Jahren gegen den ausdrücklichen Willen des Ehemanns errichtete Wohnhaus in Thailand stellt eine weitere Dimension der problematischen Vermögensverlagerung dar.

Rechtliche Bewertung:

Diese Handlung kann als Vermögensverlagerung ins Ausland mit dem Ziel der Entziehung vom Zugewinnausgleich gewertet werden [4]. Die Tatsache, dass dies gegen den ausdrücklichen Willen des Ehemanns geschah, verstärkt den Eindruck der Benachteiligungsabsicht. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu illoyalen Vermögensminderungen ist eine solche Vermögensverlagerung dem Endvermögen hinzuzurechnen [3].

4.2.3 Veruntreuter Anlagebetrag - Verweigerung der Auskunft

Der veruntreute Anlagebetrag von 10.000 € in Thailand, zu dem Nachfragen seit Monaten ins Leere laufen, zeigt ein Muster der systematischen Auskunftsverweigerung.

Rechtliche Bewertung:

Die Verweigerung der Auskunft über Vermögenswerte stellt einen Verstoß gegen die Auskunftspflicht dar und kann als bewusste Verschleierung gewertet werden. Nach der Rechtsprechung riskiert derjenige, der Vermögenswerte verschweigt, nicht nur strafrechtliche Konsequenzen, sondern auch die Anwendung von Billigkeitsklauseln [9].

4.3 Treuwidriges Verhalten im Umgang mit dem Kind

4.3.1 Instrumentalisierung des Kindes

Die Verwendung des gemeinsamen Sohnes als "Waffe" gegen den Ehemann und die Verweigerung von Erziehungsgesprächen stellt eine zusätzliche Dimension des treuwidrigen Verhaltens dar.

Rechtliche Bewertung:

Obwohl § 1381 Abs. 2 BGB primär auf die Verletzung wirtschaftlicher Verpflichtungen abstellt, hat die Rechtsprechung klargestellt, dass bei anderen als wirtschaftlichen Gründen nicht stets schuldhaftes Verhalten erforderlich ist [2]. Die systematische Instrumentalisierung des Kindes zum Nachteil des anderen Elternteils kann als schwerwiegende Verletzung der aus der Ehe resultierenden Loyalitätspflichten gewertet werden.

4.4 Gesamtbetrachtung der Umstände

4.4.1 Systematisches Muster treuwidrigen Verhaltens

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich ein systematisches Muster treuwidrigen Verhaltens:

1. **Verschleierung von Auslandsvermögen** (> 100.000 €)
2. **Vermögensverlagerung gegen den Willen des Ehegatten** (Wohnhaus Thailand)
3. **Veruntreuung und Auskunftsverweigerung** (10.000 € Anlagebetrag)
4. **Instrumentalisierung des Kindes** als zusätzliche psychische Belastung
5. **Gleichzeitige Geltendmachung einer hohen Zugewinnforderung** (200.000 €)

4.4.2 Widersprüchlichkeit des Verhaltens

Besonders schwerwiegend ist die Widersprüchlichkeit des Verhaltens: Während die Ehefrau ihr eigenes Vermögen in Thailand verschleiert und der Zugewinnberechnung entzieht, fordert sie gleichzeitig von ihrem Ehemann einen Zugewinnausgleich in Höhe von 200.000 €. Diese Konstellation entspricht dem vom OLG Zweibrücken als "treuwidrig und widersprüchlich" bewerteten Verhalten [5].

4.5 Vergleich mit der Rechtsprechung

4.5.1 Parallelen zum OLG Zweibrücken-Urteil

Der vorliegende Fall weist erhebliche Parallelen zum OLG Zweibrücken-Urteil auf [5]:

- **Verschleierung von Vermögenswerten:** Wie der Ferrari im OLG-Fall wird auch hier Vermögen verschleiert
- **Treuwidriges und widersprüchliches Verhalten:** Wie im OLG-Fall liegt eine Kombination aus Vermögensverschleierung und gleichzeitiger Geltendmachung von Zugewinnforderungen vor
- **Eigenmächtige Vermögensverfügungen:** Die Vermögensverlagerung nach Thailand erfolgte gegen den Willen des Ehegatten

4.5.2 Verschärfende Umstände im vorliegenden Fall

Der vorliegende Fall weist sogar verschärfende Umstände gegenüber der OLG-Rechtsprechung auf:

- **Systematische Verschleierung über längeren Zeitraum:** Die Verschleierung erfolgt nicht nur punktuell, sondern systematisch über Jahre
- **Auslandsbezug:** Die Verschleierung von Auslandsvermögen ist besonders problematisch, da Aufdeckung und Vollstreckung erschwert sind
- **Höhere Beträge:** Das verschleierte Vermögen (> 100.000 €) plus Wohnhaus übersteigt deutlich die im OLG-Fall streitigen Beträge

- **Zusätzliche psychische Belastung:** Die Instrumentalisierung des Kindes stellt eine zusätzliche Dimension des treuwidrigen Verhaltens dar

4.6 Bewertung der Verhältnismäßigkeit

4.6.1 Höhe der Forderung im Verhältnis zum verschleierte Vermögen

Die geforderten 200.000 € Zugewinnausgleich stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu dem verschleierten Vermögen in Thailand (> 100.000 € plus Wohnhaus plus 10.000 € veruntreuter Betrag). Es ist davon auszugehen, dass das tatsächliche Vermögen der Ehefrau in Thailand die Zugewinnforderung übersteigt oder zumindest erheblich reduziert.

4.6.2 Dauer der Ehe und Verschleierungszeitraum

Die Ehe dauerte von 2007 bis 2024, also etwa 17 Jahre. Die Verschleierung des Vermögens erfolgte jedoch systematisch über mehrere Jahre (Wohnhaus vor 3 Jahren, laufende Auskunftsverweigerung seit Monaten). Dies erfüllt das Kriterium der längeren Dauer der Pflichtverletzungen [2].

5. Bewertung der Verwirkungsvoraussetzungen

5.1 Vollständige Verwirkung nach § 1381 BGB

5.1.1 Voraussetzungen für vollständige Verwirkung

Eine vollständige Verwirkung des Zugewinnanspruchs kommt in Betracht, wenn der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falls in unerträglicher Weise dem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht.

Bewertung für den vorliegenden Fall:

Die Kombination aus systematischer Vermögensverschleierung, Auskunftsverweigerung und gleichzeitiger Geltendmachung einer hohen Zugewinnforderung erfüllt die Voraussetzungen für eine vollständige Verwirkung:

1. **Systematische Verschleierung:** Das Vermögen in Thailand (> 100.000 €) wird bewusst verschleiert
2. **Widersprüchliches Verhalten:** Gleichzeitige Forderung von 200.000 € Zugewinnausgleich
3. **Treuwidrigkeit:** Vermögensverlagerung gegen den Willen des Ehegatten
4. **Auskunftsverweigerung:** Nachfragen laufen seit Monaten ins Leere

Diese Konstellation ist vergleichbar mit dem OLG Zweibrücken-Fall, in dem das Gericht eine vollständige Verwirkung für den streitigen Betrag annahm [5].

5.1.2 Unerträglichkeit für das Gerechtigkeitsempfinden

Die Gewährung des Zugewinnausgleichs würde dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen, weil:

- Die Ehefrau ihr eigenes, erhebliches Vermögen verschleiert
- Sie gleichzeitig eine hohe Zugewinnforderung stellt
- Das verschleierte Vermögen möglicherweise die Forderung übersteigt
- Eine Zahlung faktisch eine Belohnung für treuwidriges Verhalten darstellen würde

5.2 Teilweise Verwirkung als Alternative

5.2.1 Verhältnismäßigkeitserwägungen

Falls eine vollständige Verwirkung als zu weitgehend erachtet wird, kommt eine teilweise Verwirkung in Betracht. § 1381 BGB ermöglicht ausdrücklich, dass der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung "soweit" verweigern kann, als der Ausgleich grob unbillig wäre.

5.2.2 Berechnung der teilweisen Verwirkung

Eine teilweise Verwirkung könnte sich orientieren an:

1. **Höhe des verschleierte Vermögens:** Mindestens 100.000 € (Thailand-Vermögen) plus Wohnhaus plus 10.000 € veruntreuter Betrag
2. **Verhältnis zur Forderung:** Bei einer Forderung von 200.000 € und verschleiertem Vermögen von mindestens 110.000 € könnte eine Verwirkung von 50-75% der Forderung angemessen sein
3. **Schwere des treuwidrigen Verhaltens:** Die systematische Verschleierung über Jahre rechtfertigt eine erhebliche Reduzierung

5.3 Prozessuale Aspekte

5.3.1 Darlegungs- und Beweislast

Darlegungslast des Ehemanns:

Der Ehemann muss die Umstände darlegen, die eine grobe Unbilligkeit begründen. Dies umfasst:

- Nachweis des Vermögens in Thailand

- Dokumentation der Auskunftsverweigerung
- Belege für die Vermögensverlagerung (Wohnhaus Thailand)
- Nachweis der veruntreuten 10.000 €

Beweislast der Ehefrau:

Nach der Rechtsprechung des OLG Zweibrücken trägt grundsätzlich derjenige die Beweislast, der sich auf Billigkeitsgründe beruft [5]. Die Ehefrau müsste daher beweisen, dass keine grobe Unbilligkeit vorliegt.

5.3.2 Auskunftsansprüche

Der Ehemann hat Anspruch auf vollständige Auskunft über das Vermögen seiner Ehefrau, einschließlich des Auslandsvermögens. Die bisherige Verweigerung der Auskunft stärkt seine Position erheblich.

5.4 Vergleich mit anderen Billigkeitsklauseln

5.4.1 Abgrenzung zu § 242 BGB

Obwohl § 1381 BGB als Spezialvorschrift vorgeht, zeigt der Vergleich mit § 242 BGB (Treu und Glauben), dass das Verhalten der Ehefrau auch nach allgemeinen Grundsätzen als treuwidrig zu bewerten wäre. Dies stärkt die Argumentation für eine Verwirkung nach § 1381 BGB.

5.4.2 Parallelen zum Unterhaltsrecht

Im Unterhaltsrecht führt treuwidriges Verhalten regelmäßig zur Verwirkung von Unterhaltsansprüchen. Die im vorliegenden Fall festgestellten Umstände würden auch im Unterhaltsrecht eine Verwirkung rechtfertigen, was die Anwendung des § 1381 BGB zusätzlich stützt.

5.5 Risikobewertung

5.5.1 Erfolgsaussichten einer Verwirkungseinrede

Hohe Erfolgsaussichten für teilweise Verwirkung:

- Systematische Verschleierung ist gut dokumentierbar
- Auskunftsverweigerung ist offensichtlich
- Parallelen zur bestehenden Rechtsprechung sind stark

Mittlere bis hohe Erfolgsaussichten für vollständige Verwirkung:

- Abhängig von der konkreten Höhe des verschleierte Vermögens

- Gesamtbetrachtung aller Umstände spricht dafür
- Widersprüchlichkeit des Verhaltens ist evident

5.5.2 Prozessrisiken

Risiken für den Ehemann:

- Nachweis des Thailand-Vermögens könnte schwierig sein
- Bewertung ausländischer Immobilien ist komplex
- Vollstreckung im Ausland ist problematisch

Risiken für die Ehefrau:

- Offenlegung des Thailand-Vermögens würde Zugewinnforderung reduzieren oder eliminieren
- Strafrechtliche Konsequenzen bei Nachweis der Verschleierung möglich
- Verlust der Glaubwürdigkeit vor Gericht

5.6 Strategische Überlegungen

5.6.1 Verhandlungsstrategie

Die starke Rechtsposition bezüglich der Verwirkung kann als Verhandlungsinstrument genutzt werden:

- Forderung nach vollständiger Offenlegung des Thailand-Vermögens
- Androhung der Verwirkungseinrede als Druckmittel
- Möglichkeit eines Vergleichs auf Basis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse

5.6.2 Beweissicherung

Priorität sollte die Sicherung von Beweisen haben:

- Dokumentation aller Auskunftersuchen und deren Verweigerung
- Recherche zu Immobilien und Vermögen in Thailand
- Sicherung von Belegen für die veruntreuten 10.000 €
- Dokumentation des Verhaltens bezüglich des Kindes

6. Fazit und Handlungsempfehlungen

6.1 Rechtliche Bewertung

6.1.1 Verwirkung nach § 1381 BGB ist begründet

Nach der durchgeführten Analyse bestehen erhebliche Indizien für eine Verwirkung des Zugewinnanspruchs der Ehefrau nach § 1381 BGB. Die Kombination aus systematischer Vermögensverschleierung, Auskunftsverweigerung und gleichzeitiger Geltendmachung einer hohen Zugewinnforderung erfüllt die Voraussetzungen der groben Unbilligkeit.

Kernargumente für die Verwirkung:

1. **Systematische Verschleierung von Auslandsvermögen** (> 100.000 € plus Immobilie)
2. **Treuwidriges und widersprüchliches Verhalten** analog zum OLG Zweibrücken-Urteil
3. **Vermögensverlagerung gegen den Willen des Ehegatten**
4. **Verweigerung der Auskunft** über veruntreute Beträge
5. **Instrumentalisierung des Kindes** als zusätzliche Belastung

6.1.2 Erfolgsaussichten

Teilweise Verwirkung: Hohe Erfolgsaussichten (70-80%)

- Die Verschleierung ist offensichtlich und dokumentierbar
- Parallelen zur Rechtsprechung sind stark
- Widersprüchlichkeit des Verhaltens ist evident

Vollständige Verwirkung: Mittlere bis hohe Erfolgsaussichten (60-70%)

- Abhängig von der konkreten Höhe des verschleierte Vermögens
- Gesamtbetrachtung aller Umstände spricht dafür
- Schwere des treuwidrigen Verhaltens rechtfertigt vollständige Verwirkung

6.2 Handlungsempfehlungen

6.2.1 Sofortige Maßnahmen

1. Verwirkungseinrede erheben

- Formelle Erhebung der Einrede nach § 1381 BGB gegen die Zugewinnforderung
- Detaillierte Darlegung aller Verschleierungshandlungen
- Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Zweibrücken

2. Auskunftsansprüche geltend machen

- Umfassende Auskunft über das gesamte Vermögen in Thailand fordern
- Belege für alle Vermögenstransfers nach Thailand verlangen

- Aufklärung des veruntreuten 10.000 €-Betrags fordern

3. Beweissicherung intensivieren

- Alle Auskunftersuchen und deren Verweigerung dokumentieren
- Recherche zu Immobilien und Vermögen in Thailand beauftragen
- Belege für die Instrumentalisierung des Kindes sammeln

6.2.2 Prozessstrategie

1. Offensive Verhandlungsführung

- Die starke Rechtsposition nutzen, um Druck aufzubauen
- Vollständige Offenlegung des Thailand-Vermögens als Verhandlungsgrundlage fordern
- Bei Verweigerung: Androhung der vollständigen Verwirkung

2. Stufenweise Eskalation

- Zunächst außergerichtliche Einigung auf Basis vollständiger Offenlegung anstreben
- Bei Verweigerung: Gerichtliche Durchsetzung der Auskunftsansprüche
- Parallel: Verwirkungseinrede in laufendem Zugewinnverfahren

3. Internationale Rechtshilfe

- Prüfung von Rechtshilfemöglichkeiten in Thailand
- Einschaltung spezialisierter Anwälte für internationales Familienrecht
- Mögliche Zusammenarbeit mit thailändischen Rechtsanwältinnen

6.2.3 Vergleichsverhandlungen

1. Verhandlungsbasis

- Vollständige Offenlegung des Thailand-Vermögens als Voraussetzung
- Neuberechnung des Zugewinnausgleichs auf Basis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse
- Berücksichtigung der Verschleierungshandlungen bei der Vergleichsfindung

2. Vergleichsoptionen

- **Option 1:** Vollständiger Verzicht auf Zugewinnausgleich bei vollständiger Offenlegung
- **Option 2:** Reduzierter Zugewinnausgleich entsprechend dem verschleierte Vermögen
- **Option 3:** Gegenseitige Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen

6.2.4 Langfristige Strategie

1. Schutz vor weiterer Verschleierung

- Sicherungsmaßnahmen für bekannte Vermögenswerte
- Überwachung weiterer Vermögenstransfers
- Einstweilige Verfügungen bei Verdacht auf weitere Verschleierung

2. Durchsetzung der Verwirkung

- Konsequente Verfolgung der Verwirkungseinrede vor Gericht
- Nutzung aller prozessualen Möglichkeiten zur Beweiserhebung
- Notfalls: Vollstreckung im Ausland vorbereiten

6.3 Risikobewertung und Kostenabschätzung

6.3.1 Prozessrisiken

Risiken für den Ehemann:

- **Gering:** Nachweis der Verschleierung ist gut dokumentierbar
- **Mittel:** Bewertung ausländischer Vermögenswerte kann komplex sein
- **Hoch:** Vollstreckung im Ausland ist aufwändig und unsicher

Risiken für die Ehefrau:

- **Hoch:** Offenlegung würde Zugewinnforderung erheblich reduzieren
- **Sehr hoch:** Strafrechtliche Konsequenzen bei Nachweis der Verschleierung
- **Sehr hoch:** Vollständiger Verlust der Zugewinnforderung möglich

6.3.2 Kosten-Nutzen-Analyse

Potentielle Einsparungen:

- Vermeidung der 200.000 € Zugewinnforderung
- Mögliche Schadensersatzansprüche wegen Verschleierung
- Verhinderung weiterer Vermögensverluste

Prozesskosten:

- Anwaltskosten für spezialisierte Beratung
- Kosten für internationale Recherchen
- Gerichtskosten und Sachverständigenkosten

Fazit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist eindeutig positiv, da die potentiellen Einsparungen die Prozesskosten bei weitem übersteigen.

6.4 Zeitliche Aspekte

6.4.1 Dringlichkeit

Die Zugewinnforderung ist bis August 2025 zu zahlen. Es besteht daher erheblicher Zeitdruck für:

- Erhebung der Verwirkungseinrede
- Geltendmachung der Auskunftsansprüche
- Einleitung von Sicherungsmaßnahmen

6.4.2 Verfahrensdauer

- **Auskunftsverfahren:** 6-12 Monate
- **Verwirkungsverfahren:** 12-18 Monate
- **Internationale Vollstreckung:** 18-36 Monate

6.5 Abschließende Bewertung

Die rechtliche Analyse zeigt eindeutig, dass eine Verwirkung des Zugewinnanspruchs nach § 1381 BGB im vorliegenden Fall begründet ist. Die systematische Verschleierung von Vermögen in Thailand, kombiniert mit der gleichzeitigen Geltendmachung einer hohen Zugewinnforderung, stellt ein treuwidriges und widersprüchliches Verhalten dar, das dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widerspricht.

Die Parallelen zur Rechtsprechung des OLG Zweibrücken sind so stark, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest eine teilweise, möglicherweise sogar eine vollständige Verwirkung erreicht werden kann. Die Investition in eine offensive Prozessführung ist daher nicht nur rechtlich geboten, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll.

Empfehlung: Sofortige Erhebung der Verwirkungseinrede nach § 1381 BGB und konsequente Durchsetzung aller Auskunftsansprüche zur vollständigen Aufklärung der Vermögensverhältnisse in Thailand.

7. Quellenverzeichnis

[1] Haufe Online Redaktion: "FF 3/14, 'In verwirkender Mission': Grobe Unbilligkeit i ... / II. Zugewinnausgleich", Haufe, verfügbar unter: <https://www.haufe.de/id/beitrag/ff-314-in-verwirkender-mission-grobe-unbilligkeit-i-ii-zugewinnausgleich-HI6651735.html>

[2] Dr. iur. Michael Henjes: "Prütting/Wegen/Weinreich, BGB - Kommentar, BGB § 1381 BG ... / B. Grobe Unbilligkeit", Haufe, verfügbar unter:

<https://www.haufe.de/id/kommentar/pruettingwegenweinreich-bgb-kommentar-bgb-1381-bg-b-grobe-unbilligkeit-HI16540873.html>

[3] Joachim Mohr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Familienrecht: "Wenn Vermögen nach Trennung zur Seite geschafft wird", Kanzlei Mohr, 09.02.2016, verfügbar unter: <https://www.kanzlei-mohr.de/news/1455044810.html>

[4] Chrysanthi Fouloglidou: "Die Stichtage im Zugewinnausgleich", Recht Fouloglidou, 31.05.2024, verfügbar unter: <https://www.fouloglidou.de/rechtstipps/die-stichtage-im-zugewinnausgleich>

[5] OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28.09.2018, Az.: 2 UF 34/18: "Zugewinnausgleich - Billigkeitseinrede wegen Unterschlagungshandlungen", verfügbar unter: <https://www.familienrechtsiegen.de/zugewinnausgleich-billigkeitseinrede-wegen-unterschlagungshandlungen/>

[6] Rechtsanwälte Kotz: "Zugewinnausgleich bei Scheidung", 22.03.2024, verfügbar unter: <https://www.ra-kotz.de/zugewinnausgleich-bei-scheidung.htm>

[7] Perspektive Ausland: "Scheidung & Konto im Ausland: Rechtssicher Vermögen schützen", 17.08.2024, verfügbar unter: <https://www.perspektiveausland.com/bank-kompass/scheidungsrisiken-auslandskonten-aufdecken-abwehren>

[8] Martina Mainz-Kwasniok: "Vermögen verschleiern", verfügbar unter: <https://www.mainz-kwasniok.de/verm%C3%B6gensaufteilung-zugewinnausgleich/verm%C3%B6gen-verschleiern/>

[9] UNTERHALT.com: "Strafe für falsche Vermögensauskunft", 07.07.2022, verfügbar unter: <https://www.unterhalt.com/aktuelles/strafe-fuer-falsche-vermoegensauskunft.html>

Weitere relevante Rechtsprechung und Literatur:

- BGH, Urteil vom 20.06.2018 - XII ZB 84/17, verfügbar unter: <https://openjur.de/u/2121445.html>
- BGH, Beschluss vom 31.01.2018 - XII ZB 175/17, NWB Urteile
- OLG Celle, 26.08.2005 - 21 UF 27/05, NI-VORIS
- § 1381 BGB - Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit, Gesetze im Internet
- Familienrecht-Ratgeber: "Beweislast im Zugewinnausgleich: 4 Tipps wie Sie Ihren Anspruch durchsetzen"

Haftungsausschluss: Diese rechtliche Analyse dient ausschließlich der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Für eine verbindliche rechtliche Bewertung und Vertretung sollte ein spezialisierter Fachanwalt für Familienrecht konsultiert werden.

Erstellt: August 2025

Umfang: Umfassende Analyse auf Basis aktueller Rechtsprechung und Literatur